

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben zu Münster am 24. Februar 2026

Nr. 14

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät	1999
Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät	2003
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsches und Französisches Recht an der Universität Münster vom 09.02.2022 vom 19.01.2026	2007

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2026/14

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

Ordnung
zur Verleihung der Bezeichnung
„Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
vom 19.01.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2, 3 HG NRW die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ (Bezeichnung) verliehen werden.
- (2) Durch die Verleihung der Bezeichnung wird die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Universität Münster erworben. Soweit die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Hochschule ist, nimmt sie/er an Wahlen nicht teil.
- (3) Durch die Verleihung ergibt sich eine Lehrverpflichtung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von zwei Semesterwochenstunden.

§ 2

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) ¹In der Regel soll die/der Vorgeschlagene promoviert sein. ²Ist dies nicht der Fall, ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller eine zusätzliche Begründung beizufügen, warum ein besonders starkes Interesse an der Gewinnung der Person für die Fakultät besteht.
- (2) ¹Hervorragende Leistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungsbedingungen für hauptberufliche Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gem. § 36 Abs. 1 HG NRW entsprechen. ²Die Bewertung der aufzuweisenden wissenschaftlichen Leistungen soll unter Zugrundelegung des Anforderungsniveaus für Professuren erfolgen. ³Leistungen in Forschung und beruflicher Praxis sollen grundsätzlich in Publikationen zugänglich sein.
- (3) ¹Hervorragende Leistungen in der Lehre setzen mindestens eine fünfjährige (zehn Semester) erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Fakultät voraus. ²In außergewöhnlichen Fällen kann die erforderliche Dauer

der Lehrtätigkeit um höchstens zwei Semester verkürzt werden. ³In diesem Fall ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller eine zusätzliche Begründung beizufügen, warum ein besonders starkes Interesse an der Gewinnung der Person für die Fakultät besteht.

§ 3

Antrag

- (1) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (2) Anträge für einen Verleihungsvorschlag sind unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 bis 3 zu begründen und an die Dekanin/den Dekan zu richten.
- (3) In der schriftlichen Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen, auf ihre/seine bisherigen beruflichen oder wissenschaftlichen Leistungen, auf ihre/seine bisherige Lehrtätigkeit sowie auf das besondere Interesse der Fakultät an der Gewinnung der Person einzugehen.
- (4) Dem Vorschlag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf der/des Vorgeschlagenen,
 - b) eine Darstellung der beruflichen oder wissenschaftlichen Leistungen,
 - c) eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
 - d) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - e) die wichtigsten Veröffentlichungen der/des Vorgeschlagenen,
 - f) Nachweise über Umfang und Inhalt der bisherigen Lehrtätigkeit der/des Vorgeschlagenen inkl. der bisherigen Evaluationsergebnisse.

§ 4

Verleihungsverfahren

- (1) Über die Verleihung der Bezeichnung entscheidet der Fachbereichsrat.
- (2) ¹Auf Vorschlag der Dekanin/dem Dekan beschließt der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Verfahrens. ²Entscheidet er, das Verfahren zu eröffnen, bestimmt er zur Feststellung der Eignung der/des Vorgeschlagenen sowie zur Vorbereitung seiner Entscheidung zwei Gutachterinnen/Gutachter, die zum Antrag einschließlich der Lehrtätigkeit (§ 41 Abs. 3 Satz 2 HG NRW) schriftlich Stellung nehmen. ³Die Gutachten sind innerhalb von ## Monaten zu erstatten.
- (3) Auf Grundlage der Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat über die Verleihung der Bezeichnung.

- (4) Der Vorschlag gilt nur dann als angenommen, wenn außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden habilitierten Mitglieder für ihn stimmt, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird.
- (5) Die Dekanin/Der Dekan zeigt der Rektorin/dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrats an.

§ 5

Verleihung

- (1) Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ wird von der Dekanin/dem Dekan ausgehändigt.
- (2) Mit Aushändigung der Urkunde ist die Verleihung der Bezeichnung wirksam.
- (3) Die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor versichert, weiterhin eine enge Verbindung zur Fakultät zu pflegen und sich an Forschung und Lehre zu beteiligen.

§ 6

Führung der Bezeichnung, Widerruf, Rücknahme

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann vom Fachbereichsrat widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt hat, oder wenn er/sie vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann vom Fachbereichsrat zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet wurden, finden die „Verfahrensgrundsätze für die Verleihung der Bezeichnungen ‚Honorarprofessor‘ und ‚Honorarprofessorin‘“ vom 7. Dezember 2004 weiter Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Ordnung
zur Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
vom 19.01.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 1, 3, 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1, 3 HG NRW die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden.
- (2) Durch die Verleihung der Bezeichnung wird die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Universität Münster erworben. Soweit die „außerplanmäßige Professorin“ bzw. der „außerplanmäßige Professor“ nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Hochschule ist, nimmt sie/er an Wahlen nicht teil.
- (3) Durch die Verleihung ergibt sich eine Lehrverpflichtung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von zwei Semesterwochenstunden.

§ 2

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) ¹Hervorragende Forschungsleistungen werden grundsätzlich bereits durch die Erfüllung der Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 HG NRW nachgewiesen. ²Eine weitere Forschungs- und Publikationstätigkeit nach Abschluss der Habilitation wird erwartet.
- (2) ¹Hervorragende Leistungen in der Lehre setzen mindestens eine fünfjährige (zehn Semester) erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Fakultät voraus. ²Eine entsprechende auswärtige Lehrtätigkeit kann bis zu höchstens sieben Semestern angerechnet werden. ³In außergewöhnlichen Fällen kann die Frist um zwei Semester verkürzt werden. ⁴In diesem Fall ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller eine zusätzliche Begründung beizufügen, warum ein besonders starkes Interesse an der Gewinnung der Person für die Fakultät besteht.
- (3) Die Bezeichnung kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.

§ 3

Antrag

- (1) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (2) Anträge für einen Verleihungsvorschlag sind zu begründen und an die Dekanin/den Dekan zu richten.
- (3) In der schriftlichen Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen, auf ihre/seine bisherigen beruflichen oder wissenschaftlichen Leistungen, auf ihre/seine bisherige Lehrtätigkeit sowie auf das besondere Interesse der Fakultät an der Gewinnung der Person einzugehen.
- (4) Dem Vorschlag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf der/des Vorgeschlagenen,
 - b) eine Darstellung der beruflichen oder wissenschaftlichen Leistungen,
 - c) eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
 - d) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - e) die wichtigsten Veröffentlichungen der/des Vorgeschlagenen,
 - f) Nachweise über Umfang und Inhalt der bisherigen Lehrtätigkeit der/des Vorgeschlagenen inkl. der bisherigen Evaluationsergebnisse.

§ 4

Verleihungsverfahren

- (1) ¹Auf Vorschlag der Dekanin/dem Dekan beschließt der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Verfahrens. ²Entscheidet er, das Verfahren zu eröffnen, bestimmt er zur Feststellung der Eignung der/des Vorgeschlagenen sowie zur Vorbereitung seiner Entscheidung zwei Gutachterinnen/Gutachter, die zum Antrag schriftlich Stellung nehmen. ³Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten zu erstatten.
- (2) Auf Grundlage der Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat über die Verleihung der Bezeichnung.
- (3) Der Vorschlag gilt nur dann als angenommen, wenn außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden habilitierten Mitglieder für ihn stimmt, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan zeigt der Rektorin/dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrats an.

§ 5

Verleihung

- (1) Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird von der Dekanin/dem Dekan ausgehändigt.
- (2) Mit Aushändigung der Urkunde ist die Verleihung der Bezeichnung wirksam.
- (3) Die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor versichert, weiterhin eine enge Verbindung zur Fakultät zu pflegen und sich an Forschung und Lehre zu beteiligen.

§ 6

Führung der Bezeichnung, Widerruf, Rücknahme

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung kann vom Fachbereichsrat widerrufen werden, wenn die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt hat, oder wenn er/sie vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann vom Fachbereichsrat zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet wurden, finden die „Verfahrensgrundsätze für die Verleihung der Bezeichnung ‚außerplanmäßige/-r Professor/-in‘“ vom 8. Juni 2004 weiter Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsches und Französisches Recht
an der Universität Münster vom 09.02.2022
vom 19.01.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.02.2022 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Bezeichnungen „Westfälische Wilhelms-Universität“ und „WWU“ werden an allen Stellen durch die Bezeichnung „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Zugang- und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 11 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 12 Die Bachelorarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 14 Prüfer/innen, Beisitzer/innen
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Remonstration
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records

- § 22 Einsicht in die Studienakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt
- § 24 Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 26 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
- Anhang I: Umrechnungstabelle gem. § 19 Abs. 2
- Anhang II: Umrechnungstabelle gem. § 19 Abs. 8
- Anhang III: Modulbeschreibungen

3. § 5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Näheres ist zwischen beiden Universitäten vertraglich vereinbart.“

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Bachelorstudium im Studiengang Deutsches und französisches Recht umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

a. Pflichtmodule

- ZR 02 Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht
- ZR 03 Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse
- ÖR 02 Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)
- ÖR 03 Allgemeines Verwaltungsrecht
- FR 01 Grundlagen des französischen Rechts
- FR 02 Droit constitutionnel
- FR 03 Droit des obligations
- FR 04 Vertiefung französisches Recht
- FS 01 Fachsprachkursmodul I
- FS 02 Fachsprachkursmodul II
- FS 03 Wahlkurs Common Law oder International Law
- PM Praktikumsmodul
- BA 01 Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit
- BA 02 Rechtsvergleichende Bachelorarbeit

b. Wahlpflichtmodule

- ZR 01a Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit zivilrechtlicher Vertiefung
- ZR 01b Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)
- ÖR 01a Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit öffentlich-rechtlicher Vertiefung
- ÖR 01b Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil).

²Die Studierenden müssen entweder das Modul ZR 01a oder das Modul ÖR 01a absolvieren. ³Wird das Modul ZR 01a gewählt, muss das Modul ÖR 01b belegt werden; wird das Modul ÖR 01a gewählt, muss Modul ZR 01b belegt werden.

c. Studieninhalte an der Universität Lyon 3

- Auslandsmodul.“

Die Studieninhalte des Auslandmoduls werden für den Studienabschnitt an der Universität Lyon 3 von den Programmbeauftragten der beiden Partneruniversitäten in einem gemeinsamen Studienplan rechtzeitig auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl der Vertiefungs- und Pflichtoptionen im Modul BGB Allgemeiner Teil sowie im Modul Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I sind verbindlich und können nachträglich nicht mehr geändert werden.“

b. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Bei Kursen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung oder des Sprachzentrums der Universität Münster kann eine Teilprüfung nur nach regelmäßiger Kursteilnahme abgelegt werden. ²Die Kursteilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn an mehr als

a) zwei Terminen bei wöchentlichen bzw.

b) einem Termin bei 14-täglichen oder im Block stattfindenden Veranstaltungen

nicht teilgenommen wurde. ³Studierende, die mehr als zwei Mal nicht an dem Kurs teilgenommen haben, führen bei juristischen Kursen ein Gespräch mit der/dem Leiter:in des FFA-Büros, bei Kursen des Sprachenzentrums mit der/dem Leiter:in des Sprachenzentrums, ob die/der Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. ⁴Entscheidet die/der Leiter:in, dass dies nicht möglich ist, kann die/der Studierende nicht an der jeweiligen Prüfung teilnehmen. “

c. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:**a. In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen****b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) ¹Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend abgelegt, daher beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. ²Das Abgabedatum wird einheitlich in Absprache mit der Universität Lyon Jean Moulin festgelegt. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:**a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) ¹Die an der Universität Münster betreute Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Satz 1 gilt nur, wenn die Bachelorarbeit unter individueller Betreuung geschrieben wurde. ³Wird die Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars absolviert, das von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des Staatsexamensstudiengangs angeboten wird, ist die Bachelorarbeit bei der Seminarleitung abzugeben. ⁴Der/die Kandidat/in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ⁵Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

b. In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:

„³Der/die zweite Prüfer/in wird von dem/der Dekan/in bestimmt, der/die Erstprüfer/in hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 5 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Die Absätze 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Teilprüfungen werden von einer/einem Prüfer/in abgenommen. Prüfer/in ist, wer die Lehrveranstaltung, in der eine Teilprüfung abgelegt wird, verantwortlich leitet. ²So weit vorlesungsübergreifende Klausuren vorgesehen sind, bestimmt das Prüfungsamt, wer von den die Vorlesung Leitenden prüft. Häusliche Arbeiten prüft, wer die jeweilige Aufgabe gestellt hat. ³Der/die Dekan/in bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüfer/innen.

(2) ¹Prüfer/in kann jede gem. § 65 HG NRW prüfungsberechtigte Person sein, Beisitzer/in jede Person, die eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. ²Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Die/der Dekan/in kann Zweitprüfer/innen, Beisitzende sowie weitere Prüfende nach § 65 HG NRW bestellen. ²Sofern wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beteiligt sind, sind sie in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) ¹Prüferinnen/Prüfer kann durch ihr/ihm zugeordnete akademische Mitarbeiter/innen, welche die einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt haben, durch Vorkorrektur der schriftlichen Prüfungsleitungen unterstützt werden.“

b. In Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer/innen zu bewerten.“

c. In Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„³§ 19 Absatz 5 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.“

9. Nach § 14 wird ein neuer § 15 wie folgt eingefügt:

**„§ 15
Remonstration**

¹Gegen das Ergebnis einer Teilprüfung kann der Prüfling bei der/dem Prüfer/in schriftlich remonstrieren. ²Diese/r kann für die Annahme der Remonstration eine Frist festsetzen und sie von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen. ³Die Remonstration und die daraufhin ergangene Entscheidung werden zu den Prüfungsakten gegeben.

10. Aus dem bisherigen § 15 wird § 16, der wie folgt geändert wird:

a. Absatz 10 wird gestrichen.

11. Aus dem bisherigen § 16 wird § 17, der wie folgt geändert wird:

a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„¹Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der/die Dekan/in auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.“

b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss innerhalb der An- und Abmeldefrist zu den Prüfungsleistungen gestellt werden. ²Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sind geeignete Nachweise vorzulegen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, ist die erneute Vorlage von Nachweisen für die Beantragung weiterer Nachteilsausgleiche nicht erforderlich.“

c. Absatz 5 wird gestrichen.

d. Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 4.

12. Aus dem bisherigen § 17 wird § 18, der wie folgt geändert wird:

a. In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„⁴Ein Modul, dem mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind, ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote i.S.v. § 19 Abs. 5 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.“

b. In Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

13. Aus dem bisherigen § 18 wird § 19, der wie folgt geändert wird:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	=	16-18 Punkte
gut	=	13-15 Punkte
vollbefriedigend	=	10-12 Punkte
befriedigend	=	7-9 Punkte
ausreichend	=	4-6 Punkte
mangelhaft	=	1-3 Punkte
ungenügend	=	0 Punkte

³Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.“

b. Absatz 2 wird gestrichen.

c. Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 2, der wie folgt gefasst wird:

„Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die jeweilige Teilprüfung folgenden Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben.“

d. Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 3, der wie folgt geändert wird:

aa. Die Sätze 2, 4 bis 6 werden gestrichen.

bb. Aus dem bisherigen Satz 3 wird Satz 2.

e. Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 4.

f. Aus dem bisherigen Absatz 6 wird Absatz 5, der wie folgt geändert wird:

aa. Die Sätze 2, 3 und 5 werden gestrichen.

bb. Aus dem bisherigen Satz 4 wird Satz 2.

cc. Aus dem bisherigen Satz 6 wird Satz 3.

dd. Nach Satz 3 werden die neuen Sätze 4 bis 6 wie folgt eingefügt:

„⁴Zur Übersetzung in diese Notenskala dient die Umrechnungstabelle in Anhang I.

⁵Ausgangspunkt der Rechnung ist dabei die noch nicht umgerechnete vorläufige Gesamtnote im System des Abs. 1. ⁶Für die Umrechnung französischer Noten in das Notensystem dieser Prüfungsordnung gilt ebenfalls die Umrechnungstabelle in Anhang II.“

g. Aus dem bisherigen Absatz 7 wird Absatz 6.

h. Absatz 8 wird gestrichen

14. Aus dem bisherigen § 19 wird § 20.

15. Aus dem bisherigen § 20 wird § 21.

16. Aus dem bisherigen § 21 wird § 22.

17. Aus dem bisherigen § 22 wird § 23, der wie folgt geändert wird:

a. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Versäumnis, Rücktritt“

b. In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„²Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen.“

c. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„²Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

d. Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

18. Aus dem bisherigen § 23 wird § 25.

19. Nach § 23 wird ein neuer § 24 wie folgt eingefügt:

**„§ 24
Ordnungsverstoß**

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder benutzt, sich an einem solchen Verhalten beteiligt oder die Prüfung erheblich stört. ²Deswegen kann ein Verweis erteilt und

a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,

b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden, oder

c) die gesamte Prüfung für nicht oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden, sofern das Verhalten besonders schwer wiegt oder wiederholt eine Täuschung begangen oder daran teilgenommen wurde.

(2) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die/der Dekan/in die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ²Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die/der Dekan/in. ²Sie sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ³Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bekannt, so können die in Absatz 1 Satz 2 lit. a) – c) genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens fünf Jahre nach der Prüfungsentscheidung. ²Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben und zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist.

(5) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

20. Aus dem bisherigen § 24 wird § 26, der wie folgt geändert wird:**a. Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„²§ 25 gilt entsprechend.“

21. Aus dem bisherigen § 25 wird § 27.**22. Anhang I wird wie folgt geändert:**

Umrechnungstabelle gem. § 19 Abs. 2

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,3 (sehr gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,0 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
7 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,0 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

23. Nach Anhang I wird folgender Anhang II eingefügt:

„Anhang II:

Umrechnungstabelle gem. § 19 Abs. 8

JAG-Note	Bachelor-Note	Französisch-Note
18	1,0	20
18	1,0	19,9
18	1,0	19,8
18	1,0	19,7
18	1,0	19,6
18	1,0	19,5
18	1,0	19,4
18	1,0	19,3
18	1,0	19,2
18	1,0	19,1
18	1,0	19
18	1,0	18,9
18	1,0	18,8
18	1,0	18,7
17	1,1	18,6
17	1,1	18,5
17	1,1	18,4
16	1,1	18,3
16	1,2	18,2
16	1,2	18,1
15	1,2	18
15	1,2	17,9
15	1,3	17,8
14	1,3	17,7
14	1,3	17,6
14	1,3	17,5
13	1,3	17,4
13	1,4	17,3
13	1,4	17,2
13	1,4	17,1
13	1,5	17
13	1,5	16,9
13	1,5	16,8
13	1,5	16,7
13	1,6	16,6
13	1,6	16,5
13	1,6	16,4
13	1,6	16,3
13	1,7	16,2
13	1,7	16,1

13	1,7	16
12	1,7	15,9
12	1,8	15,8
12	1,8	15,7
11	1,9	15,6
11	1,9	15,5
11	2,0	15,4
10	2	15,3
10	2,1	15,2
10	2,1	15,1
10	2,2	15
10	2,2	14,9
10	2,3	14,8
10	2,3	14,7
9	2,3	14,6
9	2,4	14,5
9	2,5	14,4
9	2,5	14,3
9	2,6	14,2
9	2,6	14,1
9	2,7	14
8	2,7	13,9
8	2,8	13,8
8	2,8	13,7
8	2,9	13,6
8	2,9	13,5
8	3,0	13,4
7	3	13,3
7	3,1	13,2
7	3,1	13,1
7	3,2	13
7	3,2	12,9
7	3,3	12,8
7	3,3	12,7
6	3,3	12,6
6	3,4	12,5
6	3,5	12,4
6	3,5	12,3
6	3,6	12,2
6	3,6	12,1
6	3,7	12
5	3,7	11,9
5	3,8	11,8
5	3,8	11,7
5	3,8	11,6
5	3,8	11,5

5	3,9	11,4
5	3,9	11,3
5	3,9	11,2
5	3,9	11,1
4	4	11
4	4	10,9
4	4	10,8
4	4	10,7
4	4	10,6
4	4	10,5
4	4	10,4
4	4	10,3
4	4	10,2
4	4	10,1
4	4	10
3	5	9,9
3	5	9,8
3	5	9,7
3	5	9,6
3	5	9,5
3	5	9,4
3	5	9,3
3	5	9,2
3	5	9,1
3	5	9
3	5	8,9
3	5	8,8
3	5	8,7
3	5	8,6
3	5	8,5
3	5	8,4
3	5	8,3
3	5	8,2
3	5	8,1
3	5	8
3	5	7,9
3	5	7,8
3	5	7,7
3	5	7,6
3	5	7,5
3	5	7,4
3	5	7,3
3	5	7,2
3	5	7,1
3	5	7
3	5	6,9

3	5	6,8
3	5	6,7
3	5	6,6
2	5	6,5
2	5	6,4
2	5	6,3
2	5	6,2
2	5	6,1
2	5	6
2	5	5,9
2	5	5,8
2	5	5,7
2	5	5,6
2	5	5,5
2	5	5,4
2	5	5,3
2	5	5,2
2	5	5,1
2	5	5
2	5	4,9
2	5	4,8
2	5	4,7
2	5	4,6
2	5	4,5
2	5	4,4
2	5	4,3
2	5	4,2
2	5	4,1
2	5	4
2	5	3,9
2	5	3,8
2	5	3,7
2	5	3,6
2	5	3,5
2	5	3,4
2	5	3,3
1	5	3,2
1	5	3,1
1	5	3
1	5	2,9
1	5	2,8
1	5	2,7
1	5	2,6
1	5	2,5
1	5	2,4
1	5	2,3

1	5	2,2
1	5	2,1
1	5	2
1	5	1,9
1	5	1,8
1	5	1,7
1	5	1,6
1	5	1,5
1	5	1,4
1	5	1,3
1	5	1,2
1	5	1,1
1	5	1
1	5	0,9
1	5	0,8
1	5	0,7
1	5	0,6
1	5	0,5
1	5	0,4
1	5	0,3
1	5	0,2
1	5	0,1
0	5	0

“

24. Der bisherige Anhang II wird zu Anhang III und wie folgt geändert:

„1. Zivilrecht

Modul	Titel	LP
Wahlpflichtmodul ZR 01a	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit Vertiefung	13
Wahlpflichtmodul ZR 01b	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)	11
Pflichtmodul ZR 02	Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht	9
Pflichtmodul ZR 03	Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse	15

Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit Vertiefung

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit Vertiefung
Modulnummer	ZR 01a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	13	
Workload (h) insgesamt	390	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit zusätzlicher Vertiefung im Zivilrecht ist ein Grundlagenmodul und vermittelt Grundkenntnisse zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie Grundlagen der Römischen Rechtsgeschichte oder der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland.	
Lehrinhalte	
Das Modul behandelt das erste Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches gemäß der Klammer-Technik des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorschriften umfasst, die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbar sind. Das Modul führt in die Grundlagen, den Aufbau und die Grundbegriffe des deutschen Zivilrechts ein. Es werden die wichtigsten Normen und Begriffe des allgemeinen Teils des BGB erarbeitet, insbesondere die Geschäftsfähigkeit und ihre Beschränkungen, der Vertragsschluss und die Unwirksamkeit von Verträgen sowie Vertretung und Verjährung. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Fallbearbeitung eingeübt. Daneben werden in einer zweiten Vorlesung rechtshistorische Grundlagen vermittelt. Der Inhalt beschränkt sich dabei nicht darauf, wie das Recht einst gewesen ist, sondern umfasst daneben die Funktion der Akzeptanz von	

Normen und deren Durchsetzung, sowie historisch begründete Argumente für ihre Entwicklung. Es werden Zusammenhänge zum geltenden Recht vermittelt.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen des Zivilrechts und kennen wichtige privatrechtliche Prinzipien wie das Abstraktionsprinzip und die Privatautonomie. Sie begreifen die Inhalte des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden und das Gesetz nach den anerkannten Auslegungsmethoden auslegen. Die Studierenden beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug, um Sachverhalte richtig einzuordnen, die richtige Anspruchsgrundlage zu finden und die Fälle mit grundlegenden zivilrechtlichen Problemen schriftlich oder mündlich zu lösen. Sie können mit juristischen Datenbanken arbeiten sowie themenbezogene Literatur auswerten und sie zur Unterstützung in die Falllösung integrieren. Die Studierenden werden befähigt, mit Hilfe der Literatur komplexe Probleme des Allgemeinen Teils in der Fallbearbeitung zu erkennen und diese durch die juristische Methodik und wissenschaftliches Arbeiten zu lösen. Damit sind die Studierenden in der Lage, ihre juristischen Kenntnisse in Praxisfällen schriftlich oder mündlich anzuwenden und juristische Argumente vorzutragen. Die Studierenden erwerben ein breites Fundament an Kenntnissen zum Römischen Recht oder zur Deutschen Rechtsgeschichte, auf das sie zurückgreifen können, um sich mit dem geltenden Recht kritisch auseinanderzusetzen und die Entstehung aktueller Rechtsfiguren nachzuvollziehen. Sie können die Wichtigkeit der Subsumtionstechnik in der deutschen Rechtsmethodik verstehen und diesbezüglich wichtige Entwicklungen erläutern. Durch die Einordnung des Rechts in den historischen Kontext können die Studierende neue Ansätze zur Lösung von Rechtsproblemen erkennen und mit ihnen argumentieren. Die Studierenden erkennen die enge Verflechtung von Recht, Geschichte und Gesellschaft und können im weiteren Verlauf ihres Studiums immer weitere Verknüpfungen herstellen. Darüber hinaus haben die Studierenden eine allgemeine Problemlösungskompetenz entwickelt und ihr Zeitmanagement verbessert.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit(h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB	P	75 h/5 SWS	195 h

2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zu den Grundlinien und Allgemeinen Teil des BGB	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Römische Rechtsgeschichte	WP	30 h/2 SWS	30 h
4	Vorlesung		Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte	WP	30 h/ 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben innerhalb dieses Moduls die Wahl zwischen LV Nr. 3 und LV Nr. 4.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP /MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1	MTP	Klausur, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minu- ten, 20 Mi- nuten	1	64 %
2	MTP	Hausarbeit, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	15-30 Sei- ten/45 Minu- ten	1	36%
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		7,23 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
1	Klausur		120 Minu- ten	3 oder 4	-

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP

	LV Nr. 3 oder 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		13 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	Civil Law – Introduction and General Provisions of the Civil Code	
	LV Nr. 1: Introduction and General Provisions of the Civil Code	

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 2: Tutorial on the Introduction and General Provisions of the Civil Code
	LV Nr. 3: Roman Legal History
	LV Nr. 4: German Legal History

9	Sonstiges
Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ÖR 01b Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil) belegt werden.

Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil)
Modulnummer	ZR 01b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	11	
Workload (h) insgesamt	330	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil ist ein Grundlagenmodul und vermittelt Grundkenntnisse zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.	
Lehrinhalte	
Das Modul behandelt das erste Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches gemäß der Klammer-Technik des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorschriften umfasst, die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbar sind. Das Modul führt in die Grundlagen, den Aufbau und die Grundbegriffe des deutschen Zivilrechts ein. Es werden die wichtigsten Normen und Begriffe des allgemeinen Teils des BGB erarbeitet, insbesondere die Geschäftsfähigkeit und ihre Beschränkungen, der Vertragsschluss und die Unwirksamkeit von Verträgen sowie Vertretung und Verjährung. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Fallbearbeitung eingeübt.	
Lernergebnisse	

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen des Zivilrechts und kennen wichtige privatrechtliche Prinzipien wie das Abstraktionsprinzip und die Privatautonomie. Sie begreifen die Inhalte des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden und das Gesetz nach den anerkannten Auslegungsmethoden auslegen. Die Studierenden beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug, um Sachverhalte richtig einzuordnen, die richtige Anspruchsgrundlage zu finden und die Fälle mit grundlegenden zivilrechtlichen Problemen schriftlich oder mündlich zu lösen. Sie können mit juristischen Datenbanken arbeiten sowie themenbezogene Literatur auswerten und sie zur Unterstützung in die Falllösung integrieren. Die Studierenden werden befähigt, mit Hilfe der Literatur komplexe Probleme des Allgemeinen Teils in der Fallbearbeitung zu erkennen und diese durch die juristische Methodik und wissenschaftliches Arbeiten zu lösen. Damit sind die Studierenden in der Lage, ihre juristischen Kenntnisse in Praxisfällen schriftlich oder mündlich anzuwenden und juristische Argumente vorzutragen. Darüber hinaus haben die Studierenden eine allgemeine Problemlösungskompetenz entwickelt und ihr Zeitmanagement verbessert.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Vorlesung		Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB	P	75 h/5 SWS	195 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zu den Grundlinien und Allgemeinen Teil des BGB	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP /MT P	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Klausur, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minuten,	1	64 %

			20 Minuten		
2.	MTP	Hausarbeit, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar		15-30 Seiten/45 Minuten	1 36%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6,11 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5	Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2,5 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP	
	PL Nr. 2	4 LP	
Studienleistung/en			
Summe LP		11 LP	
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			

6	Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		keine			

Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.
----------------------------	---

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	Civil Law – Introduction and General Provisions of the Civil Code	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction and General Provisions of the Civil Code	
	LV Nr. 2: Tutorial on the Introduction and General Provisions of the Civil Code	

9	Sonstiges	
Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ÖR 01a Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit öffentlich-rechtlicher Vertiefung belegt werden.	

Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht
Modulnummer	ZR 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil aufbaut und grundlegende Kompetenzen des Schuldrechts vermittelt.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht sowie besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht behandeln das zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und führen in die Grundlagen des deutschen Schuldrechts ein. Diese umfassen den Inhalt von Schuldverhältnissen, Erfüllung und Erfüllungssurrogate, Leistungsstörungenrecht und Dritte im Schuldverhältnis. Nachdem die allgemeinen Regeln bekannt sind, werden die besonderen Vorschriften einiger Vertragsarten, wie die des Kauf- und des Werkvertrags besprochen. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und am konkreten Sachverhalt im Gutachtenstil angewandt. Ein Schwerpunkt wird in den ausgewählten Anwendungsbereichen dabei auf den lebensnahen Verbraucherschutz gelegt, dessen Vorschriften auch durch die Wahrnehmung der Kompetenzen der Europäischen Union beeinflusst werden, sodass ein Bezug zum Binnenmarkt durch die Harmonisierung des Zivilrechts erkennbar wird.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Schuld- und Verbraucherschutzrechts und können darauf die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie kennen Ansprüche aus vertraglichen Schuldverhältnissen und können unterschiedliche Vertragstypen erkennen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich	

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur		120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5 %				
Studienleistung(en)						

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine			

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		9 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte/r/ FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	

8	Mobilität/Anerkennung		
---	-----------------------	--	--

Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	General Provisions of Law of Obligations and Contract Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the Contract of Sale as well as Special Provisions on Contracts and Consumer Protection Law
	LV Nr. 2: Tutorial on Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the Contract of Sale as well as Special Provisions on Contracts and Consumer Protection Law

9	Sonstiges

Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse
Modulnummer	ZR 03

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	450
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil und Schuldrecht allgemeiner Teil und Vertragsrecht aufbaut.	
Lehrinhalte	
Das Modul behandelt das dritte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und schließt das Mobiliar- und das Immobiliarsachenrecht ein. Es umfasst die Bedeutung, den Erwerb und die Änderungen dinglicher Rechte und stellt diese ins Verhältnis zum Schuldrecht. Zudem behandelt das Modul die nicht-vertraglichen (gesetzlichen) Schuldverhältnisse des zweiten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Gegensatz zu den im Modul Allgemeines Schuldrecht und Vertragsrecht kennengelernten vertraglichen Schuldverhältnissen. Die behandelten Themen des zweiten Buches gliedern sich in drei Teile: die Geschäftsführung ohne Auftrag, das Deliktsrecht und die ungerechtfertigte Bereicherung. Es werden die Voraussetzungen für die unterschiedlichen Ansprüche aus diesen drei Bereichen und ihr Verhältnis zueinander vermittelt. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.	
Lernergebnisse	

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Sachenrechts und können diese in die Systematik des deutschen Zivilrechts einordnen. Sie erwerben die Fähigkeit, Fragestellungen des Sachenrechts mit schuldrechtlichen Problemen in der Falllösung gegenüberzustellen und Sachverhalte in schuldrechtliche und sachenrechtliche Problematiken zu trennen. Sie können in Sachverhalten komplexe Probleme des deutschen Sachenrechts mit Bezug auf das grundlegende Abstraktionsprinzip erkennen und diese vor dem Hintergrund des konkreten Sachverhalts beurteilen. Sie verbessern ihre juristische Problemlösungskompetenz und machen zudem Fortschritte im allgemeinen Konflikt – und Zeitmanagement.

Die Studierenden beherrschen zudem die grundlegenden Strukturen der gesetzlichen Schuldverhältnisse und können sie in die Systematik des Schuldrechts und der vertraglichen Schuldverhältnisse einordnen. Sie erwerben die Kompetenz, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen der gesetzlichen Schuldverhältnisse in einem konkreten Sachverhalt vorliegen, und die sich daraus ergebende Beurteilung des Sachverhalts in einem Gutachten in einer vertretbaren Reihenfolge zu verorten. Sie können die exakte Anspruchsgrundlage, die auf den Sachverhalt Anwendung findet, erkennen und von anderen abgrenzen und den Sachverhalt auf den verschiedenen Ebenen der zivilrechtlichen Fallbearbeitung beurteilen. Ebenfalls können sie juristische Argumente vortragen. Insgesamt hat sich ihre juristische Problemlösungskompetenz verbessert und die Studierenden erlangen ein umfassenderes Bild des Systems des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Sachenrecht	P	60h/4 SWS	150 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum Sachenrecht	P	30 h/2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Gesetzliche Schuldverhältnisse	P	45h/ 3 SWS	135 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote

1	MAP	Klausur	180 Minuten	1 und 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8,33 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		15 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor der Praktikumsvorbereitungskurs belegt und eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wurde		

6	Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine				
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.				

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Peter Oestmann	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	Property Law and Legal Obligations/Tort Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Property Law	
	LV Nr. 2: Tutorial on Property Law	
	LV Nr. 3: Legal Obligations/Tort Law	

9	Sonstiges	

2. Öffentliches Recht

Modul	Titel	LP
Wahlpflichtmodul ÖR 01a	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit Vertiefung	10
Wahlpflichtmodul ÖR 01b	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil)	8
Pflichtmodul ÖR 02	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)	11
Pflichtmodul ÖR 03	Allgemeines Verwaltungsrecht	9

Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht mit Vertiefung

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I mit Vertiefung
Modulnummer	ÖR 01a

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I ist ein Grundlagenmodul und ist dem Modul Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten) vorgeschaltet. Es vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen im Öffentlichen Recht, einer der drei Kerndisziplinen der Rechtswissenschaft, welche vermehrt europarechtliche Bezüge umfasst, und führt zusätzlich in die (hauptsächlich europäische) Verfassungsgeschichte ein.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts ein. Es wird deutsches Verfassungsrecht und institutionelles Unionsrecht zugleich gelehrt. Dadurch werden nationale und europäische Fragestellungen verknüpft. Die Studierenden setzen sich mit Prinzipien, Organisation und Verfahren des Grundgesetzes und der EU-Verträge auseinander. Dabei werden insbesondere die Verfassungsinterpretation und die aus Art. 20 des Grundgesetzes abgeleiteten Staatsprinzipien behandelt. Daneben wird auf die Funktionen und die Arbeitsweise des deutschen Bundestages und das deutsche Wahlsystem eingegangen. Zudem werden die Befugnisse der Bundesregierungen und die Aufgaben und Kompetenzen der unterschiedlichen Unionsorgane behandelt. Bereits mit dieser Einführung wird durch den besonderen europarechtlichen Bezug ein Zusammenhang zu dem Nachbarstaat	

Frankreich deutlich. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Rechtswissenschaft, insbesondere der Gutachtenstil wird eingeübt.

Lernergebnisse

Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein für die unterschiedlichen normativen Ebenen des deutschen und europäischen Rechts und ihr Zusammenwirken im Mehrebenensystem. Sie erwerben Kenntnisse des deutschen Staatsorganisationsrechts sowie des primären und sekundären Europarechts. Sie können die Tragweite der beiden Systeme begreifen, vergleichen und gemeinsame Strukturen und Unterschiede erkennen. Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen auf konkrete Sachverhalte anzuwenden, indem sie die richtige Verfahrensart erkennen und nach juristischer Methodik eine schriftliche oder mündliche Falllösung vornehmen. Damit sind sie befähigt, Lerninhalte praktisch anzuwenden und erlernte Grundsätze und Verfahren für einen konkreten Sachverhalt innerhalb der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit inhaltlich sicher und an einer vertretbaren Stelle in der schriftlichen oder mündlichen Fallprüfung einzuordnen sowie verfassungsrechtliche Argumente vorzutragen. Sie können die Bedeutung des erlangten Wissens im Verfassungsrecht für den konkreten Fall erkennen und diese als Grundlage für die juristische Argumentation bei Abgrenzungs- und Einordnungsschwierigkeiten nutzen. In diesem Bereich haben sie Problemlösungskompetenz und grundlegende Kompetenzen für einen wissenschaftlichen Diskurs erworben. Die erste Basis für die Rechtsvergleichung ist gelegt. Die Studierenden erwerben ein breites Fundament an Kenntnissen zur Verfassungsgeschichte in Europa, auf das sie zurückgreifen können, um sich mit Verfassungen kritisch auseinanderzusetzen und verfassungsrechtlich verankerte Tendenzen verschiedener Länder nachzuvollziehen. Durch die Einordnung des Rechts in den historischen Kontext können die Studierende neue Ansätze zur Lösung von Rechtsproblemen erkennen und mit ihnen argumentieren. Zudem beherrschen sie Methoden und Denkweisen der Historik. Die Studierenden erkennen die enge Verflechtung von Recht und Geschichte und können im weiteren Verlauf ihres Studiums immer weitere Verknüpfungen herstellen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)	P	60 h/ 4 SWS	120 h

2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum deutschen und Europäischen Verfassungsrecht I	P	30 h/ 2 SWS	30 h
3	Vorlesung		Verfassungsgeschichte	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Klausur, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minu- ten, 20 Mi- nuten	1	100 %
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		5,56 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Klausur		120 Minu- ten	3	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP

Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor der Praktikumsvorbereitungskurs belegt und eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wurde		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r/ FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	Constitutional Law I (The Political System)	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law I (The Political System)	
	LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law I (The Political System)	

9	Sonstiges	
----------	------------------	--

Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ZR 01b Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil (Pflichtteil) belegt werden.
---------------------------------	---

Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil)

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Pflichtteil)
Modulnummer	ÖR 01b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	8	
Workload (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I ist ein Grundlagenmodul und ist dem Modul Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten) vorgeschaltet. Es vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen im Öffentlichen Recht, einer der drei Kerndisziplinen der Rechtswissenschaft, welche vermehrt europarechtliche Bezüge umfasst.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts ein. Es wird deutsches Verfassungsrecht und institutionelles Unionsrecht zugleich gelehrt. Dadurch werden nationale und europäische Fragestellungen verknüpft. Die Studierenden setzen sich mit Prinzipien, Organisation und Verfahren des Grundgesetzes und der EU-Verträge auseinander. Dabei werden insbesondere die Verfassungsinterpretation und die aus Art. 20 des Grundgesetzes abgeleiteten Staatsprinzipien behandelt. Daneben wird auf die Funktionen und die Arbeitsweise des deutschen Bundestages und das deutsche Wahlsystem	

eingegangen. Zudem werden die Befugnisse der Bundesregierungen und die Aufgaben und Kompetenzen der unterschiedlichen Unionsorgane behandelt. Bereits mit dieser Einführung wird durch den besonderen europarechtlichen Bezug ein Zusammenhang zu dem Nachbarstaat Frankreich deutlich. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und die Methodik der Rechtswissenschaft, insbesondere der Gutachtenstil wird eingeübt.

Lernergebnisse

Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein für die unterschiedlichen normativen Ebenen des deutschen und europäischen Rechts und ihr Zusammenwirken im Mehrebenensystem. Sie erwerben Kenntnisse des deutschen Staatsorganisationsrechts sowie des primären und sekundären Europarechts. Sie können die Tragweite der beiden Systeme begreifen, vergleichen und gemeinsame Strukturen und Unterschiede erkennen. Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen auf konkrete Sachverhalte anzuwenden, indem sie die richtige Verfahrensart erkennen und nach juristischer Methodik eine schriftliche oder mündliche Falllösung vorzunehmen. Damit sind sie befähigt, Lerninhalte praktisch anzuwenden und erlernte Grundsätze und Verfahren für einen konkreten Sachverhalt innerhalb der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit inhaltlich sicher und an einer vertretbaren Stelle in der schriftlichen oder mündlichen Fallprüfung einzuordnen und verfassungsrechtliche Argumente vorzutragen. Sie können die Bedeutung des erlangten Wissens im Verfassungsrecht für den konkreten Fall erkennen und diese als Grundlage für die juristische Argumentation bei Abgrenzungs- und Einordnungsschwierigkeiten nutzen. In diesem Bereich haben sie Problemlösungskompetenz und grundlegende Kompetenzen für einen wissenschaftlichen Diskurs erworben. Die erste Basis für die Rechtsvergleichung ist gelegt.

3	Aufbau						
Komponenten des Moduls							
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)		
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)	
1	Vorlesung		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)	P	60 h / 4 SWS	120 h	
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum deutschen und Europäischen Verfassungsrecht I	P	30 h/ 2 SWS	30 h	
Wahlmöglichkeiten			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.				

innerhalb des Moduls	
----------------------	--

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Klausur, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	120 Minu- ten, 20 Mi- nuten	1	100 %
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		4,45 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		8 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor der Praktikumsvorbereitungskurs belegt und eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wurde		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r/ FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)

Modultitel englisch	Constitutional Law I (The Political System)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law I (The Political System)
	LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law I (The Political System)

9	Sonstiges
Kombination mit anderen Modulen	Wird dieses Modul gewählt, kann nur das Modul ZR 01a Bürgerliches Recht – Allgemeiner Teil mit zivilrechtlicher Vertiefung belegt werden.

Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten)
Modulnummer	ÖR 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte und Grundfreiheiten) ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Modul Deutsches und europäisches Verfassungsrecht I aufbaut und die Grundrechte lehrt.	
Lehrinhalte	
Gegenstand dieses Moduls ist der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes (Art. 1-19), die allgemeinen Grundrechtslehren sowie relevante Klagearten. Dabei geht es um die Funktionen, die Systematik und die Schutzbereiche der einzelnen Grundrechte. Zudem werden auch die europäischen Grundfreiheiten in ihrem Anwendungsbereich und der unionsrechtliche Grundrechtsschutz, insbesondere die Grundrechtecharta der Europäischen Union thematisiert, wodurch die europarechtlichen Verknüpfungen deutlich werden. Daneben wird auch die Europäische Menschenrechtskonvention behandelt. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.	
Lernergebnisse	

Die Studierenden verstehen es, die grundlegenden Prinzipien und Begriffe der deutschen Grundrechte und europäischen Grundfreiheiten darzustellen und zu erläutern. Sie können den Umfang der Grundrechte und der Grundfreiheiten begreifen und ihren Anwendungsbereich bestimmen. Sie sind in der Lage, die Bedeutung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechtecharta der EU zu begreifen und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Die Studierenden können ihre theoretischen Kenntnisse auf verschiedene Sachverhalte anwenden und schriftlich oder mündlich prüfen, ob in einem konkreten Anwendungsfall eine Grundrechtsverletzung vorliegt. Dabei sind sie in der Lage die Bedeutung von Rechtfertigungsgründen mit den durch die Grundrechte verfolgten Schutzzwecke im rechtlich zulässigen Rahmen gegeneinander abzuwägen und vorzutragen. Die Studierenden können mit neuen Problemen umgehen und diese durch Auswertung von juristischer Literatur und Urteilen strukturiert lösen. Damit haben sie ihre Fähigkeit, rechtswissenschaftlich zu arbeiten, sowie ihr Zeitmanagement und Problemlösungskompetenz verbessert.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II	P	60 h/4 SWS	210 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum Deutschen und Europäischen Verfassungsrecht II	P	30 h/ 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Klausur	120 Minuten	1	64 %

2.	MTP	Hausarbeit, auf Antrag beim Lehrenden durch mündliche Prüfung ersetzbar	15-30 Seiten/45 Minuten	1	36%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6,11 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		11 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor der Praktikumsvorbereitungskurs belegt und eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wurde		

6	Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine				

Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.
----------------------------	---

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	Constitutional Law II (Fundamental Rights and Freedoms)	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law II (Fundamental Rights and Freedoms)	
	LV Nr. 2: Tutorial on Constitutional Law II (Fundamental Rights and Freedoms)	

9	Sonstiges	

Allgemeines Verwaltungsrecht

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Allgemeines Verwaltungsrecht
Modulnummer	ÖR 03

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	9	
Workload (h) insgesamt	270	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul allgemeines Verwaltungsrecht ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches ein praktisch höchst relevantes Gebiet des Öffentlichen Rechts umfasst.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung führt in die Grundlagen des deutschen Verwaltungsrechts ein und baut auf den Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts auf. Den Studierenden wird der Aufbau, die Rechtsgrundlagen und Handlungsweisen der öffentlichen Verwaltung vermittelt, insbesondere der Rechtscharakter eines Verwaltungsaktes, die Folgen seiner Rechtswidrigkeit und der gerichtlichen Durchsetzung. Es werden die verschiedenen Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes und die Abgrenzung des Verwaltungsaktes zu anderen Formen verwaltungsrechtlichen Handelns behandelt. Damit wird die Grundlage für eine Abgrenzung des deutschen Verwaltungsaktes vom französischen allgemeinen <i>acte administratif</i> geschaffen.	

Lernergebnisse
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen des deutschen Verwaltungsrechts. Sie haben ein gutes Verständnis von den Handlungsweisen und Rechtsgrundlagen der öffentlichen Verwaltung. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des Verwaltungsrechts schriftlich nach der juristischen Methodik zu erstellen. Die Studierenden können die Nichtigkeit und die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes voneinander trennen und eine Falllösung darüber erstellen, ob in einem konkreten Fall die Voraussetzungen für die Rechtswidrigkeit oder auf Nichtigkeitsgründe vorliegen.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Allgemeines Verwaltungsrecht	P	60 h/4 SWS	150 h
2	Übung	AG	Arbeitsgemeinschaft zum allgemeinen Verwaltungsrecht	P	30 h/ 2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1.	MAP	Klausur	180 Minu- ten	1	100 %
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		5 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/	ggf.	

		Umfang	Anbindung an LV Nr.	
	keine			

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		9 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor der Praktikumsvorbereitungskurs belegt und eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wurde.		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
-------------------------	--

Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Politik und Recht“, „Wirtschaft und Recht“, Rechtswissenschaften (StE)
Modultitel englisch	General Administrative Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: General Administrative Law
	LV Nr. 2: Tutorial on General Administrative Law

9	Sonstiges

3. Französisches Recht

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul FR 01	Grundlagen des französischen Rechts	8
Pflichtmodul FR 02	Droit constitutionnel	5
Pflichtmodul FR 03	Droit des obligations	4
Pflichtmodul FR 04	Vertiefung französisches Recht	10

Grundlagen des französischen Rechts

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Grundlagen des französischen Rechts
Modulnummer	FR 01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	8

Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden sollen schon früh neben der deutschen auch mit der französischen Rechtsmethodik vertraut gemacht werden. Das Modul führt in das französische Recht ein und legt die Basis für darauf aufbauende französischsprachige Module.	
Lehrinhalte	
Es werden die historischen und philosophischen Grundlagen des französischen Rechts vermittelt. Es werden die unterschiedlichen Rechtsquellen im französischen Recht mit einem Blick auf die Gesetzgebung der Europäischen Union und auf die verschiedenen natürlichen und juristischen Personen behandelt. Zudem wird ein Schwerpunkt auf den französischen Dualismus der Rechtsprechung und die an der Entscheidung beteiligten Personen gelegt. Insbesondere wird die Stellung des <i>Conseil d'État</i> und der historische Ursprung der Mitwirkung von Geschworenen im Strafverfahren besprochen. Daneben werden die Berufswege der verschiedenen juristischen Berufsfelder in Frankreich behandelt. Das Modul führt daneben auch in die Methodik der französischen Rechtswissenschaft ein und umfasst den Inhalt und Aufbau der traditionellen schriftlichen Aufsätze, insbesondere die <i>dissertation</i> sowie den Umgang mit dem Code civil und französischen Rechtsdatenbanken.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben eine interkulturelle Kommunikationsfähigkeit, indem sie sich mit den Grundstrukturen einer zweiten Rechtsordnung auseinandersetzen und mit Hilfe des Wissens über die historische Entwicklung des Rechts grundlegende Unterschiede einer Verfassung erkennen können. Die Studierenden können die strukturellen Unterschiede zwischen der deutschen und der französischen Rechtsordnung erkennen und sie hinsichtlich der historischen Entwicklung nachvollziehen. Sie entwickeln erste Fähigkeiten, fremde Rechtsinstitute und juristische Praktiken unvoreingenommen zu beurteilen und offen für andere als die (deutschen) etablierten Regelungsmöglichkeiten zu sein. Die Studierenden werden befähigt, französische Rechtsklausuren in korrekter methodischer Form zu verfassen, französische Gerichtsurteile zu verstehen, auszuwerten und zu kommentieren. Sie sind in der Lage, juristische Problematiken in verschiedene Teilbereiche zu gliedern und strukturiert mit diesen in einer schriftlichen Klausur umzugehen. Somit erlangen die Studierenden bereits im ersten, durch das deutsche Recht geprägten Studienabschnitt die Kompetenz, auch nach französischer Rechtsmethodik Rechtsfragen zu reflektieren.	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-	LV-	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)

	Kategorie	Form		(P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst- studium (h)
1	Vorlesung	Block- kurs	Introduction au droit français	P	30 h / 2 SWS	90 h
2	Vorlesung	Block- kurs	Méthodologie juridique française	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Mo- duls.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten/ 5-15 Seiten	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4,45%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Klausur		120 Minuten	1	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP

Summe LP		8 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in der Veranstaltung LV1 ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien der französischen Rechtsmethodik aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	Basics of French Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to French Law	
	LV Nr. 2: French legal methodology	

9	Sonstiges	

Droit constitutionnel

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Droit constitutionnel
Modulnummer	FR 02

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul baut auf den Grundkenntnissen des Einführungsmoduls im französischen Recht und zugleich auf die erste Lehrveranstaltung des Moduls im Deutschen und Europäischen Verwaltungsrecht auf und führt in das französische Staatsrecht ein.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in das französische Verfassungsrecht ein und lehrt die fundamentalen Prinzipien der französischen Verfassung, welche sich durch die Geschichte auf der Suche nach der besten Verfassung entwickelt haben. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die verfassungsrechtlichen Unterschiede zwischen der dritten, vierten und fünften Republik gelegt, welche im historischen Kontext beurteilt werden. Es gibt einen Überblick über die zentralen Regelungen der geltenden französischen Verfassungen und den verfassungsrechtlichen Institutionen. Behandelt werden die Kompetenzen der unterschiedlichen Staatsorgane, die unterschiedlichen Gesetzesinitiativen und das Gesetzesverfahren sowie die Möglichkeit der mittelbaren Verfassungsbeschwerden (<i>question prioritaire de constitutionnalité</i>).	
Lernergebnisse	

Die Studierenden kennen die grundlegenden Inhalte und Begriffe des französischen Verfassungsrechts und können dieses mit dem deutschen Verfassungsrecht vergleichen und die unterschiedlichen Herangehensweisen der Rechtsordnungen kritisch mit Blick auf die unterschiedliche Historik beurteilen. Sie können die Tragweite der Kompetenzen eines Staatsorgans mit den Kompetenzen anderer Staatsorgane vergleichen und begründete Schlussfolgerung für das Machtverhältnis zwischen den Organen ziehen. Zudem sind sie in der Lage, die Möglichkeiten und Verfahrensschritte der *question prioritaire de constitutionnalité* zu erläutern und zu kommentieren. Die Studierenden erwerben eine andere Art der Problemlösungskompetenz und vertiefen ihre fachliche Fremdsprachenkompetenz.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Blockkurs	Droit constitutionnel	P	30 h/ 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4	Prüfungs-konzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur		120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		2,78 %				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		5 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in der Veranstaltung LV1 ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien des französischen Staatsrechts aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes zweite Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	French Constitutional Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: French Constitutional Law	

9	Sonstiges	

Droit des obligations

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Droit des obligations
Modulnummer	FR 03

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	4	
Workload (h) insgesamt	120	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul soll ein grundlegendes Verständnis des französischen Privatrechts vermitteln und als eine Basis für eine Rechtsvergleichung im Zivilrecht dienen.	
Lehrinhalte	

Gegenstand sind die Grundlagen des französischen Schuldrechts, darunter die vertraglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen und diejenigen, die sich aus Delikt ergeben. Es wird der historisch geprägte Aufbau des *Code civil*, insbesondere das dritte Buch, darunter die unterschiedlichen Vertragsarten behandelt. Ein Schwerpunkt wird auf die *obligation naturelle* und die diesbezügliche Rechtsprechung des obersten französischen Gerichtshofs in Zivil- und Strafsachen (*Cour de cassation*) gelegt sowie auf den Vertragsschluss und die Unwirksamkeit eines Vertrags. Auch auf das Leistungsstörungenrecht sowie auf das Verbraucherschutzrecht wird (im letzten Fall mit europäischem Bezug) eingegangen, wodurch eine Verbindung zum Modul Schuldrecht Allgemeiner Teil und Vertragsrecht des zweiten Fachsemesters hergestellt wird.

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis des französischen Privatrechts und können souverän zwischen deutschen und französischen Rechtsinstituten unterscheiden und die Prinzipien und Wertungen vergleichen. Sie können das deutsche Abstraktionsprinzip den französischen Regelungen gegenüberstellen und die unterschiedlichen Rechtsinstitute in ihrer Bedeutung für die nationale Rechtsordnung beurteilen. Sie sind in der Lage, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erkennen und deren Sinnhaftigkeit mit Bezug auf strukturelle Grundlagen der Rechtsordnung und historische Entwicklungen zu beurteilen. Die Studierenden können die grundlegenden Änderungen durch die französische Schuldrechtsreform erläutern und Urteile der *Cour de cassation* in ihrem Zusammenhang mit der Auslegung des *Code civil* begreifen und kommentieren. Sie kennen aktuelle Reformen und können ihre Sinnhaftigkeit und die Sinnhaftigkeit weiterer Reformen untersuchen und diskutieren. Die Studierenden sind in der Lage, strukturierte einzelne familienrechtliche Probleme zu erläutern und auf mögliche Lücken des *Code civil* hinzuweisen und diese durch einen Bezug zur Rechtsprechung des französischen obersten Gerichtshofs zu schließen. Sie sind in der Lage, für einen konkreten Sachverhalt die rechtlichen Möglichkeiten zu erläutern und rechtlichen Rat zu geben. Zudem lernen die Studierenden eine andere Form von Problemlösungskompetenz, die sich nicht an der deutschen Methodik eines Gutachtens orientiert. Die Studierenden können in diesem Modul ihre Kenntnisse aus dem Modul der *méthodologie juridique française* anwenden und erlangen auf diesem Wege Transferkompetenzen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Blockkurs	Droit des obligations	P	30 h/ 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten/ 5-15 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,22 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		4 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in der Veranstaltung LV1 ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien des Verständnisses des französischen Privatrechts als eine Basis für eine Rechtsvergleichung im Zivilrecht und aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung		Jedes zweite Semester	
Modulbeauftragte/r / FB		Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)
Modultitel englisch	French Contract and Tort Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: French Contract and Tort Law

9 Sonstiges	

Vertiefung französisches Recht

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Vertiefung französisches Recht
Modulnummer	FR 04

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul schließt an das Modul <i>droit constitutionnel</i> und <i>droit des obligations</i> an und ermöglicht eine Vertiefung der erlangten Kenntnisse im französischen Recht.	
Lehrinhalte	
Das Modul vertieft die im französischen Zivilrecht erlangten Kenntnisse und führt in das französische Strafrecht ein. Im Zivilrecht werden zentrale Institute des allgemeinen Schuldrechts, die wichtigsten Vertragsarten sowie grundlegende Prinzipien des französischen Privatrechts, insbesondere die Kodifikationsstruktur und der Vorrang des geschriebenen Rechts, behandelt. Die praktische Anwendung wird anhand typischer Fallgestaltungen erläutert. Das Strafrecht wird in seinen Grundzügen eingeführt; behandelt werden unter anderem das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Strafandrohung (<i>légalité criminelle</i>), der Aufbau des <i>Code pénal</i>, die grundlegenden Deliktsformen und das Sanktionensystem. Zudem führt das Modul in das französische Verwaltungsrecht ein und behandelt die verschiedenen verwaltungsrechtlichen Akteure sowie seine Grundprinzipien, namentlich die Autonomie, die dualistische Gerichtsbarkeit und die Zentralität des Staates, und ihre Folgen für die Staatsorganisation. Es baut damit auf den bereits erworbenen grundlegenden Kenntnissen im französischen Staatsrecht auf und behandelt die praktische Anwendung des öffentlichen Rechts. Es werden die grundlegenden Klageformen behandelt und die Bedeutung des <i>acte administratif</i> vermittelt.	
Lernergebnisse	

Die Studierenden kennen die grundlegenden Inhalte und Begriffe des französischen Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts und können ihre Tragweite und Bedeutung erfassen und erläutern. Sie sind in der Lage, Strukturen dieser Rechtsgebiete mit dem deutschen Recht zu vergleichen und die unterschiedlichen Herangehensweisen der Rechtsordnungen kritisch beurteilen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Blockkurs	Droit civil/pénal	P	30 h / 2 SWS	120 h
2	Vorlesung	Blockkurs	Droit public	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten/ 5-15 Seiten	1	50%
2	MTP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten/ 5-15 Seiten	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5,56 %		

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine			

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		10 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in der Veranstaltung LV1 und LV 2 ist zum Kennenlernen und zur Aneignung der grundlegenden Begriffe und Prinzipien des Verständnisses des droit constitutionnel und droit des obligations und aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls
---	--------------------

Turnus/Taktung	Alle zwei Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	French Administrative Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Civil/Criminal Law LV Nr. 2: Public Law	

9	Sonstiges	

4. Fachsprachkurse

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul FS 01	Fachsprachkursmodul I	6
Pflichtmodul FS 02	Fachsprachkursmodul II	6
Pflichtmodul FS 03	Wahlkurs Common Law/ International Law	5

Fachsprachkursmodul I

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Fachsprachkursmodul I
Modulnummer	FS 01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Neben materiell-rechtlichem Wissen sollen auch die fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse von Anfang an gefördert werden. Dieses Modul geht dem weiteren Fachsprachmodul voraus. Das Modul wird von deutschen und französischen Studierenden getrennt voneinander belegt und begleitet die fachlichen Module beider Rechtsordnungen.	
Lehrinhalte	
Das Modul führt in die französische bzw. deutsche Ausdrucksweise ein und fokussiert sich auf das Verständnis von juristischen Fachtexten unterschiedlicher Art und unterschiedliche Konversationsübungen sowie Übungen zum Hörverstehen, darunter ein Fachvortrag zu einem aktuellen juristischen Thema.	

Lernergebnisse
Die Studierenden können ohne sprachliche Hilfsmittel Gerichtsurteile und weitere juristische Fachtexte in der jeweils fremden Sprache verstehen und den Aufbau dieser Texte nachzuvollziehen. Sie sind in der Lage, juristische Begriffe in ihrer Bedeutung vollständig und präzise zu erfassen und ihren Bedeutungsinhalt wiederzugeben. Die Studierenden sind in der Lage, ohne sprachliche Hilfsmittel Fachvorträge zu verstehen und fachliche Diskussionen zu führen. Dabei drücken Sie sich präzise in der jeweiligen Fremdsprache aus und argumentieren ausdrucksbewusst. Die Studierenden setzen eigenständig Fundamente für die fachliche Recherche auf ihrer Fremdsprache.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Fachsprachkurs Französisch I / Deutsch I	P	30 h/ 2 SWS	60 h
2	Kurs	Sprachkurs	Français juridique – exposé et argumentation / Deutsch II	P	30 h/ 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden belegen den Kurs ihrer Fremdsprache.			

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur		120 Minuten	1	50%
2	MTP	Referat		120 Minuten	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung		

			an LV Nr.	
	keine			

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		6 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen LV1 und LV2 ist aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Studienjahr		
Modulbeauftragte/r / FB	Chloé Neyret	Sprachenzentrum	

8	Mobilität/Anerkennung		
---	-----------------------	--	--

Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)
Modultitel englisch	Legal French/German I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Legal French/ Legal German I
	LV Nr. 2: Legal Presentation and Argumentation skills / Legal German II

9	Sonstiges

Fachsprachkursmodul II

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Fachsprachkursmodul II
Modulnummer	FS 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3-4
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul schließt an das Sprachkursmodul Teil I an und schließt den Studienabschnitt ab.	
Lehrinhalte	
Das Modul umfasst das Verfassen von Lösungsskizzen und Gutachten sowie Zusammenfassungen und argumentative Aufsätze zu juristischen Themengebieten, zu denen Informationen durch die Studierenden recherchiert werden. Zudem werden fachspezifische Texte in Übersetzungsübungen für beide Sprachen in beide Richtungen übersetzt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können zu juristischen Themengebieten eigenständig recherchieren und Fachtexte in ihrer Bedeutung für das Thema verstehen und diese in einer Zusammenfassung korrekt und kohärent in ihren eigenen Worten unter Gebrauch eines sicheren Sprachstils und eines umfangreichen Vokabulars wiedergeben. Sie können Fachtexte in die erlernte Fremdsprache übersetzen, dabei den juristischen Bedeutungsgehalt erhalten und diesen notfalls in der Fremdsprache erläutern. Die Studierenden erkennen, wann ein Rechtsinstitut in der jeweils anderen Sprache eine veränderte Bedeutung annimmt und arbeiten dies in ihre Übersetzungen ein. Sie können auf dieselbe Weise fachspezifische Texte auf ihrer Fremdsprache in ihre Muttersprache übersetzen ohne den Sinngehalt zu verändern.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Français juridique: de la recherche à la rédaction / Deutsch III	P	30 h/ 2 SWS	60 h
2	Kurs	Sprachkurs	Traduction juridique/Deutsch IV	P	30 h/ 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	120 Minuten	1	50%
2	MTP	Klausur/Hausarbeit/Essay/schriftliche Ausarbeitung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten/ 5-15 Seiten	2	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Zuordnung des Workloads	
---------------------------	--

Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		6 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen LV1 und LV2 ist aufgrund des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Studienjahr	
Modulbeauftragte/r / FB	Chloé Neyret	Sprachenzentrum

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)	
Modultitel englisch	Legal French/German Language II	
	LV Nr. 1: Legal Research and Writing/Legal German III	

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 2: Legal Translating
---	-----------------------------

9	Sonstiges

Common Law oder International Law

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Wahlkurs Common Law oder International Law
Modulnummer	FS 03

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul wird neben dem französischen und dem deutschen ein weiteres Rechtssystem vermittelt, sowie Englisch als dritte Sprache vertieft.	
Lehrinhalte	
Das Modul trägt zur Vertiefung der Englischkenntnisse bei und vermittelt Grundlagenkenntnisse zum <i>Common</i> bzw. <i>International Law</i> .	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben vertiefte fachspezifische Englischkenntnisse und können juristische Probleme auf Englisch diskutieren. Sie verfügen über Kenntnisse über Begriffe, Herkunft und Struktur des <i>International</i> bzw. <i>Common Law</i> als anderes Rechtssystem als das zuvor bekannte <i>Civil Law</i> . Sie sind in der Lage die Herkunft und Methodik des <i>International Law</i> bzw. <i>Common Law</i> und die des <i>Civil Law</i> (deutsche und französische Rechtsordnung) kritisch zu vergleichen und können die jeweiligen Strukturen souverän unterscheiden. Ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit und rechtsvergleichende Fähigkeiten verbessern sich. Die Studierende erweitern ihre Fremdsprachenkompetenz.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Common Law	WP	30 h/2 SWS	120 h
2	Vorlesung		International Law	WP	30 h/2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es kann zwischen den Vorlesungen International Law und Common Law gewählt werden.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur oder Essay	120 Minuten, 15-25 Seiten	1 oder 2	100%
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		2,78%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 oder 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en		

Summe LP		5 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in den Veranstaltungen LV1 und LV2 ist aufgrund der Einführung in das englische Rechtssystem des Charakters als Spracherwerbsübung erforderlich. Studierende dürfen max. zwei Veranstaltungen versäumen. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes zweite Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA) International Law oder Common Law		
Modultitel englisch	Common Law and International Law		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Common Law		
	LV Nr. 2: International Law		

9	Sonstiges		

5. Praktikumsmodul

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Praktikumsmodul
Modulnummer	PM

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul soll neben den sonst theoretischen Modulen praktische Erfahrungen und das Kennenlernen möglicher Berufsfelder ermöglichen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden sind verpflichtet, ein Praktikum, das in der Regel im Nachbarland, d.h. nicht im Herkunftsland, absolviert wird, von vier Wochen zu belegen. So bekommen die Studierende einen Einblick in spätere Berufsfelder und erleben die praktische Lösung von theoretisch kennengelernten Problemen. Das erleichtert die Orientierung für eine spätere Berufswahl und kann eine Hilfestellung bei der Suche nach einer fachlichen Spezialisierung darstellen. Sie können ihre Fremdsprachenkenntnisse aktiv einsetzen. Durch den einzureichenden Praktikumsbericht findet eine persönliche Reflexion statt, die auch Ausgangspunkt für eine Modulprüfung ist.	
Lernergebnisse	

Die Studierenden können mit bereits erworbenen Problemlösungskompetenzen zur Lösung von realen Sachverhalten beitragen und erlernen dabei je nach Berufsfeld die Fähigkeit ihr Wissen an fremdsprachige Fachfremde zu vermitteln. Sie sind in der Lage, theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen und theoretische Probleme mithilfe der erlernten Lösungsstrategien zu lösen. In ihrem Praktikum erwerben die Studierende durch die fachliche Kommunikation am Arbeitsplatz wertvolle Kommunikationsfähigkeit und Fremdsprachenkompetenz. Sie erlangen eine Vorstellung von möglichen spezialisierten Berufsfeldern, in denen sie von ihrer Zweisprachigkeit und Kenntnissen in zwei Rechtsordnungen Gebrauch machen können. Die Studierenden können die Erfahrungen des Praktikums reflektieren und daraus ggf. mögliche Themen für die Bachelorarbeit erarbeiten. Letztendlich dient das Praktikum den Studierenden auch dazu, zu erkennen, ob ein Berufsfeld ihren persönlichen und fachlichen Stärken und Eigenschaften entspricht.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum		Praktikum im fremdsprachlichen Ausland	P	-	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Wahl des Praktikumsplatzes ist frei. Das Praktikum sollte von einem Volljuristen geleitet werden.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung (Gruppe)	60 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Praktikumsbericht		3 Seiten	1	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		6 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)
Modultitel englisch	Module of the Internship

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship in the foreign-language country
---	--

9	Sonstiges

6. Modul zur Bachelorarbeit

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul BA 01	Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	5
Pflichtmodul BA 02	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit	6

Vorbereitung auf die Bachelorarbeit

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit
Modulnummer	BA 01

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	

Das Modul soll die Studierenden auf die rechtsvergleichende Bachelorarbeit vorbereiten und ihnen die Grundlagen dazu vermitteln.

Lehrinhalte

Das Seminar bereitet die Studierenden darauf vor, in ihrer Bachelorarbeit Akzente in einem der im Studium behandelten und vertieften Problemkreise des deutschen und des französischen Rechts, namentlich dem Demokratie-, Verfassungs- und Staatsverständnis, der Rechtsgeschichte, dem Verhältnis des nationalen Rechts zum Unionsrecht, Verbraucherschutz oder den Regelung des Wirtschaftsrechts zu setzen.

Lernergebnisse

Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig eine wissenschaftliche Frage der Rechtsvergleichung zu entwickeln, welche ein im bisherigen Studium angesprochenes Problemgebiet in beiden Rechtsordnungen umfasst. Dadurch festigen die Studierenden ihr Verständnis der deutschen und französischen Rechtsordnungen. Sie erwerben die Kompetenz, zu den unterschiedlichen Perspektiven auf ein möglicherweise gemeinsames Problem in einem Exposé mit Rückgriff auf die im Studium erlernten Methoden begründete Thesen, Theorien oder Fragen aufzustellen. Sie festigen ihre Kenntnisse der Methodik, indem sie kohärent und begründet darlegen, nach welchen Analysen und weiteren Methoden sie für die wissenschaftliche Überprüfung der These bzw. der Beantwortung der Frage vorzugehen planen.

3 Aufbau

Komponenten des Moduls

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar		Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit	P	30 h / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen ihr rechtsvergleichendes Thema selbst aus.			

4 Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)

Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Exposé	3-5 Seiten	1	100%

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		3,33 %		
Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine			

5	Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP	
Studienleistung/en			
Summe LP		5 LP	

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine			
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Studierenden dürfen bei max. zwei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.			

7	Angebot des Moduls			
Turnus/Taktung	Jedes zweite Semester			
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät		

8	Mobilität/Anerkennung	
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
	Modultitel englisch	Bachelor Thesis – Preparatory Seminar for the Bachelor Thesis
	Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Preparatory Seminar for the Bachelor Thesis
9	Sonstiges	

Bachelorarbeit

Studiengang	Deutsches und französisches Recht
Modul	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit
Modulnummer	BA 02

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bildet den Abschluss des Bachelorstudiums und soll einen deutsch-französischen Rechtsvergleich behandeln.	
Lehrinhalte	
In der Bachelorarbeit sollen die erlernten Rechtsgebiete reflektiert werden. Regelungen des deutschen und französischen Rechts bezüglich einer frei gewählten Rechtsproblematik sollen mit Blick auf einen möglichen Einfluss der Europäischen Union in selbständiger Eigenarbeit verglichen werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, französische und deutsche Rechtsnormen in ihrer Stellung in der nationalen Rechtsordnung fundiert zu begreifen, wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und diese in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Die Studierenden festigen ihre Fähigkeit, komplexere juristische Fragestellungen vor dem Hintergrund beider Rechtsordnungen zu beleuchten, dabei rechtsvergleichend zu analysieren und auf diesem Wege Lösungen für Rechtsprobleme zu entwickeln. Diese können sie autonom und wissenschaftlich begründen und dabei auf die in den vergangenen Semestern erworbenen Kompetenzen zurückgreifen. Sie können Sie fundieren die Kompetenz der rechtswissenschaftlichen, internationalen Recherche.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Bachelorarbeit	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit	P	0 h	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen ihr rechtsvergleichendes Thema in Absprache mit der/dem betreuenden Dozentin/en selbst aus.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Rechtsvergleichende Bachelorarbeit	Vgl. Prüfungs- ordnung	1	100%
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		3,33 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en		

Summe LP		6 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. – Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer insgesamt 120 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen erworben hat und das Modul zur Bachelorarbeit (BA 01) Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit abgeschlossen hat.	
Regelungen zur Anwesenheit	keine	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Rechtswissenschaften (StE)	
Modultitel englisch	Bachelor Thesis (Part 2) – Bachelor Thesis in Comparative Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Bachelor Thesis in Comparative Law	

9	Sonstiges	

7. Studienabschnitt in Lyon

Modul	Titel	LP
Auslandsmodul	Auslandsmodul	54

Das aufgeführte Modul liegt in der Verantwortung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lyon III.

Die Bachelorarbeit ist Teil des 6. Semesters und wird als eigenes Modul erbracht (s.o.).

Auslandsmodul

Studiengang	Deutsches und Französisches Recht
Modul	Auslandsmodul
Modulnummer	AS

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5-6
Leistungspunkte (LP)	54
Workload (h) insgesamt	Bestimmt sich nach den Vorgaben der Universität Lyon III
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im fünften und sechsten Fachsemester wird an der Partneruniversität Jean Moulin Lyon 3 studiert. Indem die Studierenden zwischen einer zivilrechtlichen und einer öffentlich-rechtlichen Ausrichtung wählen können, haben sie die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte hinsichtlich der Destination und der Kurse zu setzen. Somit erweitert das Auslandsjahr die erlernten deutschen und französischen Rechtskenntnisse um neue Perspektiven, die in der anschließend anzufertigenden rechtsvergleichenden Bachelorarbeit fruchtbar gemacht werden können.	
Lehrinhalte	
In diesem Auslandsjahr müssen Leistungen im Umfang von mindestens 54 ECTS erworben werden. Die Module und Kurse, die während dieses Aufenthalts belegt werden können, werden in einem gemeinsamen Studienplan rechtzeitig veröffentlicht.	
Lernergebnisse	

Das Modul dient zwei Zielen:

1. Die Studierenden können ihre Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten in Bezug auf die Inhalte und Ziele des Studiengangs in den Bereichen Öffentliches Recht, Zivilrecht und Internationales Recht vertiefen. Außerdem haben sie die Möglichkeit, sich entsprechend dem Studienangebot der Partneruniversität und ihren Interessen zu spezialisieren.
2. Die Studierenden erweitern ihre interkulturellen Kompetenzen und ihre Fähigkeit, sich auf neue Situationen einzustellen. Sie müssen sich auf eine fremde Umgebung einstellen. Sie verbessern ihre bestehenden Sprachkenntnisse und setzen diese im universitären sowie außeruniversitären Alltag ein. Daneben fördern sie ihre interkulturelle Kompetenz und ihre Selbstständigkeit und lernen sich schnell an neue Situationen und Strukturen anzupassen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Auslands-jahr		Kurse nach Wahl in zivilrechtlicher Ausrichtung	WP		
2	Ausland-jahr		Kurse nach Wahl in öffentlich-rechtlicher Ausrichtung	WP		
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organi- satorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Modul- oder Kurs-Credits von der Partneruniversität werden in das deutsche Creditsystem übertragen.		1 oder 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1 oder LV Nr. 2	18

Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	36
Studienleistung/en		
Summe LP		54 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Abhängig von den Anforderungen der Universität Lyon III.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes zweite Semester	
Modulbeauftragte:r/FB	Prof. Dr. Gernot Sydow	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Semester abroad	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Semester abroad	

9	Sonstiges	

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften (FB03) der Universität Münster vom 02.12.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s